

Statuten

*Name, Sitz, Zweck*

Artikel 1 Name

Unter dem Namen "Pro Velo Region Lenzburg (Pro Velo Lenzburg) besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. Die Statuten gelten gleichermassen für weibliche und männliche Personen, auch wenn dies im folgenden sprachlich nicht unterschieden wird.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Lenzburg.

Artikel 3 Zweck

Die Pro Velo bezweckt die Verbindung der am Velo interessierten Einzelpersonen und Vereinigungen. Ziel ist die Verbreitung und Sicherheit des Velos als gesundes, umweltfreundliches und zweckmässiges Individualverkehrsmittel in der Region Lenzburg.

Hiefür setzt sich die Pro Velo während der Projektierung, der Ausführung und beim Betrieb im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu Gunsten des Veloverkehrs und zu Gunsten einer minimalen Umweltbelastung ein. Die Pro Velo achtet darauf, dass die rechtlichen Bestimmungen korrekt angewendet werden.

*Mitgliedschaft*

Artikel 4 Eintritt

Als Mitglieder können der IG Velo beitreten:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen (z.B. Vereinigungen, Stiftungen, Organisationen), welche die Bestrebungen der Pro Velo unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

*Austritt, Ausschluss*

Artikel 5 Austritt/Ausschluss

a) Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen, und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

b) Mitglieder, welche dem Verein wiederholt Schaden zufügen, können - nach Anhörung - mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Generalversammlung, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es gelten im weiteren die gesetzlichen Bestimmungen.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen der Pro Velo Lenzburg.

*Finanzielles*

Artikel 6 Finanzierung

Die Finanzierung der Pro Velo erfolgt durch die Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird, durch freiwillige Zuwendungen sowie den Erlös von Aktionen und weiteren Aktivitäten.

Artikel 7 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge kann für einzelne Mitgliederkategorien unterschiedlich festgelegt werden. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal 70 Franken. Artikel 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Pro Velo Lenzburg haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen.

Artikel 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Pro Velo Schweiz oder an eine gemeinnützige Institution, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt.

*Organisatorisches*

Artikel 10 Organe

Die Organe der IG Velo Lenzburg sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppen
- d) die Rechnungsrevisorinnen

Artikel 11 Generalversammlung

Oberstes Organ der Pro Velo Lenzburg ist die Generalversammlung. Ihre Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, mindestens aber einmal jährlich, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, mindestens 30 Tage vor dem angesetzten Datum.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist bei Vorliegen dringender Geschäfte oder wenn ein Zehntel der Mitglieder eine solche schriftlich verlangt, einzuberufen.

Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes und der Präsidentin
- b) Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsrevisorinnen
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Dechargeerteilung an die Vereinsleitung
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über alle der Generalversammlung vorgelegten Geschäfte

Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist zu beschliessen:

- a) Statutenänderung
- b) Auflösung oder Fusion des Vereins

Artikel 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Rechnungsführerin, der Aktuarin sowie weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Seine Amtsperiode beträgt ein Jahr. Der Vorstand entscheidet über die Zeichnungsberechtigung. Er kann über Beiträge bis zu einer Höhe von 20% des vorjährigen Vereinsvermögens entscheiden. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit von mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 13 Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung von einzelnen Sachgebieten können vom Vorstand Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese liefern dem Vorstand Entscheidungsgrundlagen. Die Arbeitsgruppen arbeiten weitgehend autonom, dürfen aber ohne Ermächtigung des Vorstandes keine Beschlüsse fassen, welche die Pro Velo Lenzburg gegen aussen verpflichten. Aus jeder Arbeitsgruppe sorgt eine Person für den Kontakt zum Vorstand.

Artikel 14 Rechnungsrevisorinnen

Zwei Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Die Rechnungsrevisorinnen gehören nicht dem Vorstand an

Artikel 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

*Allgemeines*Schlussbestimmungen


Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung der IG Velo Lenzburg vom 8. März 2001 angenommen und anlässlich der Generalversammlungen vom 26. Februar 2004, 28. April 2008 und 20. März 2017 ergänzt.

Der Präsident:



Werner Christen

Der Kassier a. i.:



Ernst Fischer